

**Bundesaufsichtsamt
für das
Versicherungswesen**

Z 1 - Pr 1209/90

Bitte in der Antwort dieses Geschäftszeichen angeben.

1000 Berlin 15, den 31. Oktober 1990
Postfach 150 180
Ludwigkirchplatz 3-4
Sammelnummer (030) 88 93 0

Durchwahl (030) 88 93- 239
Telefax: (030) 88 93 494
Teletex: 308 743 = BAV

Herrn
Johannes Ludwig
Willibald-Alexisstr. 36
1000 Berlin 61

Betr.: Reichskristallnacht - Abwicklung von
Sachversicherungsfällen

Bezug: Ihre telefonischen Anfragen u.a. vom 30. Oktober 1990

Anlg.: 5

Sehr geehrter Herr Ludwig!

Die in der Reichskristallnacht im November 1938 entstandenen Sachschäden sind aufgrund einer Vereinbarung zwischen der damaligen "Reichsgruppe Versicherungen" und den zuständigen Reichsministerien ohne Anerkennung einer Rechtspflicht entschädigt worden, soweit es sich bei den Eigentümern nicht um Juden handelte. Die Versicherungsansprüche der Juden mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden durch § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 zugunsten des Staates beschlagnahmt. Etwaige Zahlungen aus Versicherungsansprüchen waren gemäß § 7 der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 an das zuständige Finanzamt zu leisten.

Durch diese Maßnahmen sollte vermutlich u.a. eine gerichtliche Entscheidung darüber vermieden werden, ob es sich bei den Ausschreitungen vom 8. bis 10. November 1938 um "innere Unruhen" im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Aufruhrversicherung oder um "bürgerliche Unruhen" im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder Glasversicherung gehandelt hat. Teilweise wurde von Versicherungsunternehmen versucht, eine Entschädigungszahlung gegenüber Versicherten, die sowohl eine Aufruhr - wie eine Glasversicherung abgeschlossen hatten, mit der Begründung abzulehnen, daß die Ausschreitungen keine "inneren Unruhen" seien, die zu einer Leistung aus der Aufruhrversicherung führen könnten, wohl aber "bürgerliche Unruhen", die einen Leistungsausschlußgrund in der Glasversicherung darstellten. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, das u.a. aufgrund von Beschwerden der Geschädigten mit diesen Fragen beschäftigt war, vertrat den Standpunkt, daß aufgrund der o.g. Vereinbarung auch Schäden im Rahmen der Glas- oder der Aufruhrversicherung ersetzt werden müßten. Ebenfalls seien Entschädigungsleistungen an jüdische Gewerbebetriebe zu zahlen, da sich § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben nur auf natürliche Personen beziehe.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 23. April 1952 festgestellt, daß es sich bei den Ausschreitungen um Aufruhr gehandelt habe und somit die Versicherer in der Regel nicht zur Leistung verpflichtet gewesen seien.

Zu Ihrer weiteren Information und zur Illustration füge ich in Fotokopie einen ausführlichen Vermerk zur Rechtslage, auszugsweise das o.a. Urteil des BGH und zwei beispielhafte Beschwerdefälle von 1940 über die Regulierung der Schäden aus der Reichskristallnacht bei.

Schließlich liegt ein Auszug aus der Stenographischen Niederschrift der Besprechung über die Judenfragen bei Göring am 12. November 1983, soweit sie sich auf die Versicherungsleistungen bezieht, bei.

Eine Einsichtnahme in die Akten kann nur im Einzelfall für wissenschaftliche Zwecke oder den betroffenen Unternehmen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Washausen-Richter
Washausen-Richter

E n t w u r f

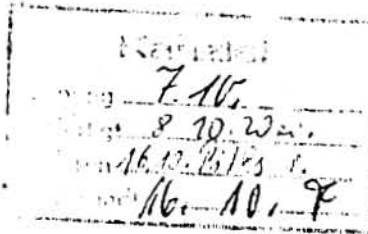
B A V
n.-Z.: IV - A 54 - 1/63

Berlin, den 16. Oktober 1963
Br. 2.10.

rent: Reg.Ass.Dr.D.

✓ 1. Herrn
August J

1000 Berlin 30
Potsdamer Str.



Betr.: Regulierung von Glasschäden an jüdischem Eigentum
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.9.1963

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

In der Glasversicherung wird nach den einschlägigen AVB auch für mutwillige Zerstörungen durch fremde Personen gehaftet. Nicht gedeckt sind derartige Schäden nur dann, wenn es sich um Zerstörungen durch Brandstiftung, durch Sprengkörper oder durch Krieg und innere Unruhen handelt. Nach den vom 1.1.1941 bis zum Jahre 1953 geltenden AVB konnten Brand- und Sprengstoffschäden allerdings durch besondere Vereinbarung mitversichert werden. (diese Möglichkeit besteht heute noch durch die Vereinbarung der Glas-klausel 3)!) Die vor dem Zeitpunkt bestehende Regelung ist mir nicht bekannt, da Unterlagen aus dieser Zeit beim BAV infolge Kriegseinwirkung nicht mehr vorhanden sind. Es kann aber vermutet werden, dass entsprechende Bestimmungen auch schon in den früheren AVB festgelegt waren. Auch das Auf-ruhrisiko war in der Zeit vor 1933 vielfach durch besondere Vereinbarung eingeschlossen worden. Dieser Einschluß hatte nach diesem Zeitpunkt jedoch praktisch keine Bedeutung mehr. Bei Neuabschlüssen wurde dieses Risiko nicht mehr übernom-men, da die Machthaber des Dritten Reiches erklärt hatten,

dass unter ihrem Regime ein Aufruhr nicht eintreten könne. Ob hierzu eine ausdrückliche Anordnung ergangen ist, läßt sich hier allerdings nicht feststellen. Ein Einschluß von Aufruhrschäden kann daher in dieser Zeit nur noch bei alten Verträgen vorgelegen haben.

Daraus ergibt sich m.E. folgende Rechtslage:

Soweit es sich um mutwillige Zerstörungen jüdischen Eigentums vor den Ereignissen der "Kristallnacht" handelt, dürfte eine Ersatzpflicht der Glasversicherer zu bejahen sein, es sei denn, es habe sich um Auswirkungen von Brandstiftungen oder Sprengstoffanschlägen gehandelt, für die nur bei besonderer Vereinbarung gehaftet wurde. Bei derartigen Zerstörungen kann es sich m.E. nur um eine Einzelaktion gehandelt haben, die nicht unter den Begriff "Aufruhr und innere Unruhen" fallen.

Anders sind dagegen die Vorgänge der "Kristallnacht" zu beurteilen. Hier ist zunächst zu bemerken, dass Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit für Schäden aus diesen Ereignissen gemäß § 2 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938 (Reichsgesetzblatt 1938 Teil I S. 1581) zu Gunsten des Reiches als beschlagnahmt galten und Zahlungen aus Versicherungsansprüchen gemäß § 7 der DVO über die Sühneleistung der Juden vom 21.11.1938 (Reichsgesetzblatt I. S. 1638) unverzüglich an das zuständige Finanzamt zu leisten waren. Daraus könnte zwar gefolgert werden, dass auch diese Ereignisse nicht als innere Unruhen galten, weil Versicherungsansprüche sonst in der Mehrzahl der Fälle ohnehin unter die Ausschlußbestimmungen fielen. Die damaligen Ausschreitungen müssen jedoch nach ihrem ganzen Charakter als innere Unruhen bezeichnet werden, die bei den meisten Versicherungsbedingungen zum Ausschluß der Ersatzpflicht führten. Diese Ansicht wird sogar von den

damaligen Machthabern vertreten, wie aus einem Rundschreiben des Leiters der Reichsgruppe Versicherungen vom 27.12.1938 - Wi Gr 24/38 - hervorgeht. In diesem, mir allerdings nicht im Wortlaut vorliegenden Rundschreiben wird zur Frage der Entschädigungspflicht der Versicherungsunternehmen auf Grund der Vorgänge der "Kristallnacht" Stellung genommen. Es wird dort die Ansicht vertreten, daß die Bestimmungen der o.g. Verordnungen nicht die Frage beantworten, ob Versicherungsansprüche bestehen, sondern lediglich bestimmen, dass, wenn Entschädigungsansprüche auf Grund der Verträge bedingungsgemäß entstanden sind, sich hierfür die genannten Rechtsfolgen ergeben. Nach den AVB liege jedoch ein Fall der "inneren bzw. bürgerlichen Unruhen" vor, der in der Mehrzahl der Fälle die Ersatzpflicht ausschließe. Das Rundschreiben stützt sich zur Begründung seiner Ansicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 108 S. 188. Die genannten Verordnungen sollten demnach nur die Fälle betreffen, in denen in den Versicherungsverträgen Aufruhrschäden eingeschlossen und demnach die Versicherer zur Leistung verpflichtet waren.

Auch die Rechtsprechung der Nachkriegszeit hat in diesem Sinne entschieden. So hat z.B. der BGH die Ausschreitungen als Landesfriedensbruch und damit als Aufruhr im Sinne der AVB angesehen. Er ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß Ansprüche jüdischer Versicherungsnehmer nicht gegen die Versicherer, sondern gegen den Staat im Rahmen der Entschädigungsgesetze gerichtet werden müßten (BGB, BB 52/44).

In einem Rundschreiben vom 2.2.1939 - Wi Gr G 2/39 - hat sodann die Wirtschaftsgruppe Privatversicherung zum Ausdruck gebracht, dass hinsichtlich der Haftung für die "Demonstrationsschäden" vom 8. - 10.11.1938 mit einem für die Versicherer tragbaren Ergebnis nur dann gerechnet werden könne, wenn diese sich bereit fänden, die von Ariern und Ausländern angemeldeten Schäden unter Verzicht

auf die im Rundschreiben vom 27.12.1938 dargelegten Einwendungen zu regulieren. Es wird daher den unterstellten Versicherungsunternehmen "empfohlen", dies sofort zu tun und dabei in großzügiger Weise zu verfahren. Bei allen Zahlungen sollte aber in nicht mißzuverstehender Weise darauf hingewiesen werden, dass es sich um freiwillige Zahlungen handele. Die Versicherer haben sich somit also seinerzeit gegenüber diesem Personenkreis zu Kulanzentschädigungen in vollem Umfang entschließen müssen, während sie sich Juden gegenüber auf die Ausschlußbestimmungen berufen konnten. Auch bei dieser Sachlage können jedoch heute jüdische Versicherungsnehmer keine Ersatzansprüche gegen Versicherungsunternehmen geltend machen. Der BGH hat hierzu in der bereits erwähnten Entscheidung ausgeführt, dass die Versicherer damit nicht allgemein auf ihr Recht verzichtet hätten, sich auf die Aufruhrklausel zu berufen, weil die Zahlungen nur unter staatlichem Zwang erfolgten.

Soweit Aufruhrschäden mitversichert waren, verweise ich auf die Entscheidung Nr. 153 des Court of Restitution Appeals zu Art. 89 REG (JZ 52/245). Dort wird die Versagung des Versicherungsschutzes als eindeutiger Vertragsbruch bezeichnet. Der Schadenersatzanspruch stelle einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes dar.

Sofern nach diesen Ereignissen noch jüdisches Eigentum mutwillig zerstört worden ist, tritt nach meiner Auffassung dieselbe Rechtslage ein, wie vor der "Kristallnacht", da es sich wiederum nur um Einzelaktionen gehandelt haben kann. Ob Glasversicherer dann tatsächlich noch Entschädigungen geleistet haben oder ob auch in diesen Fällen die bereits genannten Verordnungen angewandt wurden, ist mir nicht bekannt.

VH Oberl. Rüdert 26.1.1931
Entsch. für i- 1025 A²en
-5-

Abschließend möchte ich bemerken, dass meine Ausführungen zur Rechtslage nur eine unverbindliche Meinungsäußerung sein können, da das BAV als Verwaltungsbehörde zu Entscheidungen derartiger Fragen nicht befugt ist. Zuständig hierfür sind vielmehr allein die ordentlichen Gerichte.

Im übrigen möchte ich Ihnen empfehlen, sich an den Verband der Sachversicherer e.V. - Fachausschuß Glasversicherung -, 5100 Aachen, Theaterstr. 7-9, zu wenden. Ich möchte annehmen, dass der Verband Ihnen noch weitere Informationen erteilen kann.

2. Herrn ORR K. m.d.B. um Kenntnis.

2a. Sachverständ.: glasversich.; bis Legation von glaskunden am jüdischen
Legation in der Nazizeit

3. Z.d.A.

Sachverständ.

17. Okt 1963

Im Auftrag

[Signature] 4/10

(Dr. D.)

empfehlenswert bei der Ausfuhr von Rohren und Rohrgeräten für die Ausbeutung von Ölquellen, bei der Ausfuhr von Werkzeugmaschinen oder Einrichtungen für die Herstellung von Werkzeugen sowie in einer Reihe von Fällen bei Ausfuhr nach Österreich, Finnland, Jugoslawien, Schweden und der Schweiz. Dem Merkblatt ist eine Liste beigelegt, aus der die zuständigen Regierungsstellen der einzelnen Länder zu entnehmen sind. 986

„Liste der unerwünschten Handelsbeziehungen“ aufgehoben (Westzonen)

Im Warenverkehr mit dem Auslande mußte bisher immer noch die „Liste der unerwünschten Handelsbeziehungen“ berücksichtigt werden, die im JEIA Operational Memorandum Nr. 18 aufgestellt und durch dessen Ergänzungen berichtigt war. Die Liste enthielt zuletzt ausschließlich in der Schweiz ansässige Firmen. Der Abschluß von Verträgen mit diesen Firmen war nicht zugelassen, Lieferungsgenehmigungen für Ausfuhr an sie oder Einfuhrbewilligungen für Bezüge von ihnen durften nicht erteilt werden (vgl. z. B. Runderlaß Außenwirtschaft 28/51 Nr. 3 Abs. 5; siehe dazu BB 1951 S. 740 Nr. 1874). Die Liste konnte durch deutsche Maßnahmen nicht beseitigt werden, weil das Memorandum in der JEIA-Anweisung Nr. 34, die für den Außenhandel im allgemeinen die Zuständigkeit der damaligen Verwaltung für Wirtschaft — jetzt des Bundesministers für Wirtschaft — begründete, nicht aufgeführt war. Vielfaches Drängen hat dazu geführt, daß die JEIA in Liquidation nunmehr die Aufhebung des Memorandums bekannt gab. Damit sind auch die deutschen Bestimmungen, die die Beachtung der Liste anordnen mußten, gegenstandslos geworden. (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 66/52, BAnz. Nr. 100 vom 27. 5. 1952.)

Niederlassungen im Auslande (Westzonen)

Das Verfahren für die Genehmigung deutscher Niederlassungen und Beteiligungen im Auslande* ist geändert worden. Die bei den obersten Landesbehörden für Wirtschaft zu stellenden Anträge werden nicht mehr der Bundesstelle für den Warenverkehr in Frankfurt a. M., sondern unmittelbar dem Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt. Anfragen bei der Bundesstelle nach dem Stande der Prüfung erübrigen sich daher. (Runderlaß Außenwirtschaft 62/52 vom 29. 5. 1952, BAnz. Nr. 102 vom 29. 5. 1952 S. 1.)

988

M (e) Verkehr

Deutsche Bundesbahn

Geschäftsübernahme durch eigene Organe

Vorstand und Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn haben am 1. 6. 1952 die ihnen zugewiesenen Aufgaben übernommen. Die Zuständigkeit der bisher mit der Geschäftsleitung beauftragten Organe (vgl. BB 1952 S. 12 f.) ist mit dem 31. 5. 1952 erloschen. (Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 23. 5. 1952, EGBI. I S. 323.)

989

M (f) Zahlungs- und Kreditverkehr

Diskontsatz gesenkt (Westzonen)

Mit Wirkung vom 29. 5. 1952 sind folgende Diskont- und Zinssätze von 6 vom Hundert auf 5 vom Hundert gesenkt worden: Der Wechseldiskontsatz der Landeszentralbanken, der Diskontsatz der Landeszentralbanken für Schatzwechsel und der Zinssatz der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken für Kassenkredite an die Bundesrepublik Deutschland, an die Deutsche Bundesbahn und Bundespost oder an ein Land. Der Lombardsatz der Landeszentralbanken ist von 7 vom Hundert auf 6 vom Hundert herabgesetzt worden.

(Beschuß des Zentralbankrates vom 28. 5. 1952, BAnz. Nr. 104 vom 31. 5. 1952 S. 6)

990

M (h) Versicherung

Prämienrückvergütung in der Kraftverkehrsversicherung

In welchem Zeitraum muß der Vertrag schadensfrei verlaufen sein? (Westzonen)

(Vgl. BB 1952 S. 98 Nr. 244)

Bei der Prämienrückvergütung nach der Verordnung PR Nr. 7/52¹ sind auseinanderzuhalten:

1. der sogenannte Überschußermittlungszeitraum (Geschäftsjahr des Versicherers) nach § 2 der Verordnung,
2. die Anspruchsberechtigung des Versicherungsnehmers, die zeitlich im § 6 der Verordnung abgegrenzt ist.

Der Versicherungsnehmer kann nur dann eine Prämienrückvergütung verlangen, wenn sein Vertrag während des ganzen

* Runderlaß Außenwirtschaft 15/52, BAnz. Nr. 20 vom 30. 1. 1952; vgl. Schulz, BB 1952 S. 101 ff.
¹ Vom 23. 1. 1952, BAnz. Nr. 22 vom 1. 2. 1952 S. 1; vgl. BB 1952 S. 33 Nr. 244.

Überschußermittlungszeitraumes (des Versicherers) schadensfrei verlaufen ist (§ 6 Abs. 1 der Verordnung). Die weitere Bedingung, daß nämlich der Versicherungsnehmer während des ganzen kritischen Zeitraumes bei diesem Versicherer gedeckt gewesen sein muß, geht aus dem Wortlaut des § 6 nicht hervor. Hat also z. B. ein Vertrag erst im Laufe des Überschußermittlungszeitraumes begonnen, weil der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug erst nach Beginn des Geschäftsjahres erworben oder weil er den Versicherer gewechselt hat, so scheidet jeder Rückvergütungsanspruch schon deshalb, also ohne Rücksicht auf den bei dem Versicherer erzielten Gewinn, aus. Es gibt demnach keine anteilige Prämienrückvergütung für Versicherungsnehmer, die erst im Laufe des Geschäftsjahres des Versicherers hinzugetreten sind oder vorzeitig aus der Versicherungsgemeinschaft ausgeschieden waren. — In der Regel ist das Geschäftsjahr des Versicherers das Kalenderjahr. Im Normalfall wird also der Zeitraum zwischen dem 1. 1. und 31. 12. 1951 entscheidend und der zwischen dem 23. 8. und 31. 12. 1950 belanglos sein. Es haben jedoch nur solche Versicherungsnehmer Anspruch auf Rückgewähr, deren Verträge das ganze Jahr 1951 hindurch bei ein und demselben Versicherer bestanden haben und schadensfrei verlaufen sind. Insofern ist also auch die Laufzeit der Police von Bedeutung. Die Schadensfreiheit muß allerdings immer während des ganzen Überschußermittlungszeitraumes (Geschäftsjahr des Versicherers) bestanden haben. Insofern müssen die Ausführungen in BB 1952 S. 98 Nr. 244 zu 3 richtig gestellt werden. 991

Ausschreitungen gegen die Juden im November 1938

Aufbruch im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die im November 1938 gegen die Juden begangenen Ausschreitungen erfüllten den Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 Strafgesetzbuch)* und damit auch den des Aufbruchs im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der auf Grund dieser Bedingungen vereinbarte Versicherungsausschluß für Gefahren aus Krieg, Aufbruch, Plünderung usw. greift also auch hier ein**.

2. Die Versicherer haben nicht allgemein auf ihr Recht, sich auf die Aufbruchklausel zu berufen, verzichtet. Ein solcher Verzicht läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß sich die Reichsfinanzverwaltung damals von den Versicherern Abfindungsbeträge verschafft hat; denn die Versicherer sind zu diesen, zum großen Teil ohne Rechtsgrundlage gewährten Zahlungen nur durch den Druck des damaligen autoritären Staates veranlaßt worden.

3. Die berechtigten Ansprüche der Opfer der Ausschreitungen auf Wiedergutmachung können sich nicht gegen die Versicherer, sondern nur gegen den Staat richten. Sie werden durch die Entschädigungsgesetze geregelt, die für die meisten Länder des Bundesgebietes bereits erlassen und für die übrigen in Vorbereitung sind***.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. 4. 1952 — II ZR 262/51) 992

N Kriegsfolgen

Wichtige Frist für besatzungsgeschädigte Grundeigentümer (britische Zone)

Entschädigungsanträge für Schäden an Grundeigentum, das ordnungsgemäß von der britischen Besatzungsmacht beschlagnahmt und in den Jahren 1948 bis 1950 freigegeben wurde, müssen bis zum 30. 6. 1952 bei der zuständigen Feststellungsbehörde eingegangen sein.

(Anweisung Nr. 2 vom 23. 5. 1952 zur Verordnung Nr. 238 des britischen Oberkommissars, ABl. AHK Nr. 84 vom 29. 5. 1952 S. 1700; Anweisung Nr. 1; vgl. BB 1952 S. 45 f.)

993

O Wiedergutmachung

Rechtsanwaltsgebühren im Rückerstattungsverfahren (Britische Zone)

1. Das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt und vor der Wiedergutmachungskammer ist als eine Instanz anzusehen. (So im Ergebnis auch Ganschezian-Finck, NJW 1952 S. 373 bei Note 3 und 6.) Rechtsanwaltsgebühren werden also nur einmal fällig, auch wenn der Anwalt vor beiden Institutionen tätig geworden ist.

* Vgl. Wolff-Cuntz, Prämienrückvergütung in der Kraftfahrhaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, Febr. 1952, § 6 Anm. B 1.
* Tag des Inkrafttretens der Anordnung PR 51/50 vom 9. 8. 1950 (BAnz. Nr. 160 vom 22. 8. 1950; vgl. BB 1950 S. 605 f.), auf die sich die Verordnung PR 7/52 bezieht.
* Vgl. Oberster Gerichtshof für die Britische Zone, OGHSt. I S. 198 und S. 204; 2 S. 94 und S. 179.
** Vgl. Landgericht Düsseldorf, VersW 1950 S. 399; Landgericht Stuttgart, VersW 1950 S. 346; Landgericht Koblenz, VersR 1951 S. 107; Oberlandesgericht Koblenz, VersR 1951 S. 18; Landgericht Bielefeld, VersR 1952 S. 71; Flick, VersR 1952 S. 169 und 195 S. 7.
*** So auch Landgericht Dortmund, VersW 1952 S. 326; Landgericht Stuttgart, VersR 1950 S. 316; Landgericht Bielefeld, VersR 1952 S. 71; Weber, VersR 1951 S. 260.

An das
Reichsaufsichtsamt
für Privatversicherung

Berlin W 15
Ludwigkirchplatz 3-4

Ihre Zeichen

r.V. /44

Ihr Schreiben vom

15.4.40.

Unsere Zeichen

Rechtsabteilung

Dr.G/M.

30.4.1940.

Betrifft:

Demonstraionsschäden.

Glasvers.Nr. 5279 - Paula H

(Szirmay), Wien I.

Auf Grund Ihres Schreibens vom 15. April 1940 haben wir uns mit unserer Zweigniederlassung in Wien in Verbindung gesetzt.

Da es sich bei der Versicherungsnehmerin um eine Jüdin ungarischer Staatsangehörigkeit handelt, werden wir, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs, die bedingungsgemässe Entschädigung zahlen. Der Zweigniederlassung in Wien haben wir eine entsprechende Anweisung erteilt.

Wunschgemäss fügen wir eine Abschrift dieses unseres Briefes und die Originalunterlagen, die Ihrem Schreiben vom 15. April beilagen, wieder bei.

Anlagen.

An das
Reichsaufsichtsamt
für Privatversicherung

Berlin W 15,
=====
Ludwigkirchplatz 3/4.



Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom
15.4.40

Unsere Zeichen
Rechtsabteilung
MU/My.

den 3. Mai 1940

Betrifft: V 143.
Glasschd. Nr. 6237/38 - Vs. G 13 041,
Peter G. / Köln-Ehrenfeld.

V

In obiger Angelegenheit handelt es sich um folgenden Tatbestand:

Versichert ist der arische Hauseigentümer Peter G., Köln. Ladenmieter war der staatenlose Jude Chaskel T.. Die Instandsetzung der zertrümmerten Schaufensterscheibe hat der damalige Verwalter des Grundstückes, Herr Jean O., vornehmen lassen, der dafür RM 198.- aufgewandt hat. Nach § 2 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938 hat die Kosten der Wiederherstellung der an jüdischen Gewerbebetrieben entstandenen Schäden der Inhaber dieser betroffenen jüdischen Betriebe zu tragen. Inhaber war der Jude T., der geflüchtet ist, ohne die Schaufensterscheibe ersetzen zu lassen.

Nach der Rechtslage sind wir zu irgend einer Zahlung nicht verpflichtet. In diesem Fall erklären wir uns jedoch bereit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig einen Betrag von RM 198.- zu zahlen. Dieser Betrag entspricht den Aufwendungen des Verwalters O.. Eine Erstattung auch des mittelbaren Schadens (Rolladen-Instandsetzung, Ersatzkosten der nicht versicherten Türscheibe, Mietausfall usw.) bedauern wir jedoch, ablehnen zu müssen. Wir nehmen insoweit auf den Bericht aufgrund der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes

V

über den Ausgleich bürgerlich rechtlicher Ansprüche vom 16. März 1939 des Herrn Regierungspräsidenten in Köln Bezug, in dem festgestellt worden ist, daß ein Ersatz für den mittelbaren Schaden nicht in Betracht kommen dürfte. Weiterhin hat der Herr Regierungspräsident darin zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsteller durch die Erstattung des Glasschadens hinreichend entschädigt sein dürfte.

/ Anbei einen Durchschlag dieses Schreiben sowie die uns
/ überlassenen Unterlagen mit Dank zurück.